

Beschlussvorlage

OGU/2025/0039

ORTSGEMEINDE URBAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 2.2 Grundstücks- und Gebäudemanagement FB 2,22105	13.08.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Urbar	10.09.2025	öffentlich		

Widmung der Gemeindestraße "Weise Wiese" in der Ortsgemeinde Urbar**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Urbar beschließt nach § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz, die in der beigefügten Anlage (Widmungsverfügung) bezeichneten Verkehrsanlage als Gemeindestraße nach § 3 Ziff. 3 a Landesstraßengesetz, zu widmen.

Der genaue Wortlaut der Widmung ergibt sich aus der Widmungsverfügung.

Die genaue Lage der gewidmeten Verkehrsanlage ergibt sich aus der Anlage zur Widmungsverfügung (Lageplan).

Problembeschreibung:

Die in der Anlage aufgeführte Verkehrsanlage soll als Gemeindestraße gemäß § 3 Ziffer 3 a Landesstraßengesetz, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet wird. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften als Gemeingebrauch gestattet.

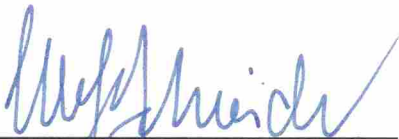
Bisher war die Straße „Weise Wiese“ nicht gewidmet, da sie Rahmen einer privaten Erschließung hergestellt wurde.

Gemäß Übertragungsvertrag UVZ-Nr. 2186/2025 ist die Straßenparzelle 7/36, Flur 9 in der Gemarkung Urbar ins Eigentum der Ortsgemeinde Urbar übergegangen.

Die Lage der zu widmenden Straße ist in der Anlage schraffiert dargestellt. Die Ortsgemeinde Urbar ist vom aufgeführten Grundstück Trägerin der Straßenbaulast. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung § 36 Abs. 2 LStrG sind damit erfüllt.

Hinweis:

Da die „öffentliche Straße“ Tatbestandsvoraussetzung für viele eingreifende Verwaltungsakte (z.B. im Bereich der Beiträge, Straßenreinigungssatzung, Sondernutzungen, Bußgeldverfahren etc.) ist, ist es wichtig, eine Widmung der Verkehrsanlagen nachweisen zu können, um Rechtssicherheit für zukünftige Widersprüche und hiermit verbundene Gerichtsverfahren zu schaffen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar